

Von: [REDACTED] >

Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2023 21:29

An: [REDACTED]

Betreff: Befundprüfungen Erfolgsquote und Häufigkeit Rheinland-Pfalz [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Aufgrund von persönlicher Betroffenheit als Verbraucher, sowie als Forschungsprojekt für meine Masterarbeit begehre ich folgende Informationen über Befundprüfungen in Ihrem zuständigen Bundesland Rheinland-Pfalz:

- 1.) Erfolgsquote von Befundprüfungen.
- 2.) Anzahl an Befundprüfungen.
- 3.) Anzahl der aktiv verwendeten, geeichten Messeinrichtungen.
- 4.) Durchschnittliches Alter der aktiv verwendeten, geeichten Messeinrichtungen.
- 5.) Durchschnittliches Alter der erfolgreich/nicht erfolgreich Befundgeprüften Geräte (erfolgreich Befundgeprüft im Sinne von: Eichung ist nicht gültig)

Zum Punkt drei akzeptiere ich selbstverständlich auch (grobe) Schätzungen, sollten Ihnen keine genauen Daten vorliegen. Ich bin mir sicher grobe Schätzungen können Sie besser tätigen als ich.

Bitte je aufgeschlüsselt nach Kategorie Strom/Gas/Wasser. Sollten weitere Kategorien zu nennen seien die ich gerade nicht bedenke, gerne weitere Kategorien einführen.

Ich begehre Informationen von dem Zeitpunkt der ersten verzeichneten Befundprüfung bis zu dem heutigen Jahr, jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr.

Betreffend Verbraucher und Unternehmen, wenn möglich separat aufgeschlüsselt: Wenn diese Aufschlüsselung nicht möglich ist, dann bitte, wenn möglich nur Privatpersonen.

Sollten Sie diese Informationen nicht erfassen, oder diese Informationen Ihnen selbst nicht vorliegen dann bitte ich, wenn möglich, sehr herzlich um Angabe einer alternativen Informationsquelle.

Ich danke Ihnen, schon im Vorhinein, ganz herzlich für die Bearbeitung dieses Antrags!

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren.

Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Anfragen: [Redacted]

Antwort an [Redacted]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[Redacted]

Postanschrift

[Redacted]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages vom 13. Juli 2023, der sich auf die Regelungen des LTranspG RLP und des VIG stützt. Ihr Begehren ist nach § 2 Abs. 2 LTranspG zulässig.

Wir werden Ihren Antrag auf das Vorliegen und die Verfügbarkeit der gewünschten Informationen prüfen und eine Bewertung hinsichtlich der Einfachheit der Anfrage vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

[REDACTED]

LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESEN RHEINLAND-PFALZ

Rudolf-Diesel-Straße 16-18  
55543 Bad Kreuznach

[REDACTED]

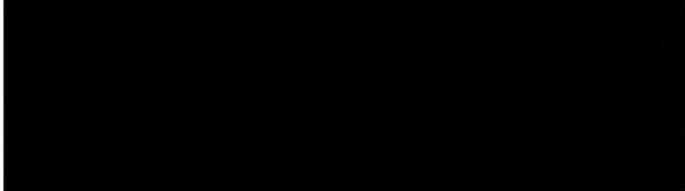
[www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de)

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---



Rudolf-Diesel-Straße 16-18  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 79486-0  
Telefax 0671 79486-499  
poststelle@lme.rlp.de  
www.lme.rlp.de

10. August 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
V-01-25/1/23 Bitte immer angeben!	13.07.2023		

## Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)<sup>1</sup> E-Mail vom 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages vom 13. Juli 2023, der sich auf die Regelungen des LTranspG und des VIG stützt. Ihr Begehren ist nach § 2 Abs. 2 LTranspG zulässig.

In dem Antrag bitten Sie um Informationen bezüglich der Befundprüfung von Versorgungsmessgeräten der Sparten Strom, Gas und Wasser in Rheinland-Pfalz.

Nach § 4 Abs. 2 LTranspG unterliegen der Transparenzpflicht Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Befundprüfungen können nach § 39 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetz (MessEG)<sup>2</sup> bei einer zuständigen Behörde, in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) oder nach § 39 Abs. 2 MessEG bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

Das LME RLP kann Ihnen lediglich Daten zu den durch das LME RLP durchgeführten Befundprüfungen liefern, da nur diese Daten dem LME RLP vorliegen. Informationen bezüglich der durch die rheinland-pfälzischen Prüfstellen durchgeführten Befundprüfungen erhalten Sie unmittelbar durch die staatlich anerkannten Prüfstellen. Diese sind

---

<sup>1</sup> Landestransparenzgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. 2015, 383), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)

<sup>2</sup> Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist



transparenzpflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LTranspG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LTranspG. Die Adressen der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie im aktuellen Jahresbericht des LME RLP unter: [https://lme.rlp.de/fileadmin/lme/Dateien/Dokumente/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2022.pdf](https://lme.rlp.de/fileadmin/lme/Dateien/Dokumente/Jahresberichte/Jahresbericht_2022.pdf) auf der Seite 41.

Für die Sparte Gas sind im LME RLP keine Informationen verfügbar, da das LME RLP keine Befundprüfungen an Gasmessgeräten durchführt.

Die Anzahl der seit 2011 durchgeführten Befundprüfungen können Sie den jährlich veröffentlichten Jahresberichten des LME RLP unter <https://lme.rlp.de/fileadmin/lme/Dateien/Dokumente/Jahresberichte/> entnehmen. Die Baujahre der Messgeräte und die Ergebnisse der Befundprüfungen können wir Ihnen ab dem Jahr 2017 als einfache schriftliche Auskunft nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG ohne Kostenerhebung mitteilen. Sollten Sie Zugang zu Informationen über Befundprüfungen vor dem Jahr 2017 beantragen, wären diese kostenpflichtig nach § 24 Abs.1 Satz1 LTranspG. Die Höhe der Kosten richtet sich dann nach dem Umfang der angefragten Informationen.

Zu Ihren Nummern 1.), 2.) und 5.): –Erfolgsquote von Befundprüfungen, Anzahl an Befundprüfungen und Durchschnittliches Alter der Befundgeprüften Geräte:

Jahr	Wasserzähler			Elektrizitätszähler		
	Anzahl Befundprüfungen			Anzahl Befundprüfungen		
2011	39			94		
2012	38			38		
2013	37			35		
2014	31			37		
2015	40			64		
2016	21			14		
	Bestanden	Nicht be- standen	Ø Alter in Jahren	Bestanden	Nicht be- standen	Ø Alter in Jahren
2017	29	6	4,5	17	4	27,7
2018	36	6	6,9	10	10	29,7
2019	46	2	4,8	11	4	33,3
2020	30	3	3,6	12	7	30,3
2021	32	4	4,4	10	5	20,5
2022	19	2	3,7	24	3	15,0
2023	18	4	4,0	6	0	17,2



Eine Unterscheidung nach Verbrauchern und Unternehmen ist mit den uns zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, da uns die Messgeräte durch die zuständigen Versorgungsunternehmen zugeleitet werden und wir keine Kenntnis von den Kundendaten haben.

Zu Ihren Nummern 3.) und 4.): -Anzahl und Durchschnittliches Alter der aktiv verwendeten, geeichten Messeinrichtungen:

Das LME RLP hat keine Informationen zur Anzahl und dem Durchschnittsalter aller in Rheinland-Pfalz eingebauten und verwendeten Gasmessgeräte, Wasserzähler und Elektrizitätszähler. Diese Informationen liegen dem LME RLP nicht vor; auch eine grobe Schätzung ist uns nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

